



100 25 443

200 25 340

Gemeinde: C. _____

ZPV-Nr.: _____

Eröffnung: 2.7.2026 JCU/CLE/cbi

STEUERREKURSKOMMISSION DES KANTONS BERN

Sitzung vom 30. Juni 2026

Es wirken mit: die hauptamtliche Richterin Cuccarède, die Fachrichter Junod und Lüthi sowie Leumann als Gerichtsschreiber

In der Rekurs- und Beschwerdesache

A. _____ und B. _____

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

betreffend die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer 2022 (Revision)

hat die Steuerrekurskommission den Akten entnommen:

A. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region _____ (fortan: Veranlagungsbehörde), veranlagte mit Verfügungen vom 1. Mai 2025 (Akten Steuerverwaltung, pag. 285-271) A. _____ und B. _____ (fortan: Rekurrenten) für das Steuerjahr 2022. Sie bestimmte das steuerbare Einkommen auf CHF 320'708.-- bei den kantonalen Steuern und auf CHF 367'617.-- bei der direkten Bundessteuer. Das nur im Kanton steuerbare Vermögen wurde auf CHF 2'095'779.-- festgesetzt. Gegen diese Veranlagungsverfügungen wurde keine Einsprache erhoben.

B. Mit Schreiben vom 2. September 2025 beantragten die Rekurrenten bei der Veranlagungsbehörde die Revision der Veranlagungsverfügungen 2022. Sie erklärten, dass sie aufgrund einer Rückfrage der Veranlagungsbehörde betreffend Steuerjahr 2023 bemerkt hätten, dass ihre Steuererklärung 2022 in zweierlei Hinsicht unrichtig gewesen sei. Zum einen hätten sie eine Erhöhung der Hypothekarkredite um CHF 500'000.-- und die entsprechenden Zinsen nicht berücksichtigt und zum anderen sei wegen einer fehlenden Bestätigung der Vorsorgeeinrichtung ein Einkauf in die Pensionskasse von CHF 380'000.-- nicht deklariert worden.

C. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination (fortan: Steuerverwaltung), wies das Revisionsgesuch mit Verfügung vom 10. Oktober 2025 ab. Sie begründete dies damit, dass einerseits kein gesetzlicher Revisionsgrund vorliege und dass andererseits die Rekurrenten etwas beantragten, was bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren hätte vorgebracht werden können. Damit sei ein sogenannter Ausschlussgrund erfüllt, der selbst bei Vorliegen eines Revisionsgrunds einer Gutheissung des Gesuchs entgegenstehe. Die gegen diese Verfügung erhobene Einsprache vom 27. Oktober 2025 (pag. 303 f.) wurde von der Steuerverwaltung mit Einspracheentscheid vom 17. November 2025 abgewiesen (pag. 307-304).

D. Gegen diesen Einspracheentscheid haben die Rekurrenten mit Eingabe vom 9. Dezember 2025 Rekurs betreffend die kantonalen Steuern und Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer an die Steuerrekurskommission des Kantons Bern (Steuerrekurskommission) erhoben. Sie stellen folgenden Antrag:

Auf die beantragte Revision ist einzutreten und für den Einkauf des nicht abzugsfähigen BVG-Betrages von CHF 380'000.-- ist entweder ein Bestätigungsschreiben zu Handen der D. _____-Vorsorgestiftung für eine sofortige Rückabwicklung zu verfassen oder eine schriftliche Zustimmung für einen Verzicht auf die Besteuerung einer späteren Auszahlung zu erteilen.

Die Rekurrenten begründen ihren Antrag zunächst damit, dass sie infolge des nicht berücksichtigten Einkaufs in die Pensionskasse im Jahr 2022 massiv zu hoch besteuert worden seien, was

eine Verletzung des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darstelle. Sie würden lediglich die Anpassung der Veranlagung 2022 an die tatsächlichen Verhältnisse verlangen. Im umgekehrten Fall würde die Steuerverwaltung ohne weiteres eine Korrektur zu ihren Ungunsten vornehmen. Offenbar dürften sie sich als steuerpflichtige Personen im Gegensatz zur Steuerverwaltung selbst bei komplexen Verhältnissen keine Fehler erlauben. Weiter kritisieren die Rekurrenten, dass die Steuerverwaltung nicht auf ihren Vorschlag eingegangen sei, den Einkauf in einer späteren Steuerperiode zu berücksichtigen. Als besonders stossend erachten sie schliesslich eine Anmerkung der Steuerverwaltung im angefochtenen Einspracheentscheid, wonach keine gesetzliche Grundlage oder Praxis existiere, bei der späteren Auszahlung des Vorsorgekapitals den im Jahr 2022 getätigten Einkauf nicht zu besteuern.

E. Die Steuerverwaltung hat sich am 13. Januar 2026 vernehmen lassen. Sie beantragt die Abweisung von Rekurs und Beschwerde, soweit überhaupt darauf eingetreten werden könne. Die Steuerverwaltung bestätigt im Wesentlichen ihre Argumentation aus dem Revisions- und Einspracheverfahren.

F. Die Rekurrenten haben mit Schreiben vom 20. Januar 2026 zur Vernehmlassung der Steuerverwaltung Stellung genommen und an ihren Standpunkten festgehalten.

G. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat sich nicht vernehmen lassen.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird, falls für den Entscheid von Bedeutung, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die Steuerrekurskommission zieht in Erwägung:

1. Einspracheentscheide der Steuerverwaltung betreffend die Einkommens- und Vermögensveranlagung können bei der Steuerrekurskommission durch Rekurs bzw. Beschwerde angefochten werden (Art. 195 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 140 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] i.V.m. Art. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Dies gilt auch für Revisionsentscheide (Art. 204 Abs. 3 StG; Art. 149 Abs. 3 DBG). Die Steuerrekurskommission ist deshalb sachlich und örtlich zuständig. Die Rekurrenten sind im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen. Sie sind daher beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 195 Abs. 2 StG und Art. 140 ff. DBG i.V.m. Art. 3 BStV i.V.m. Art. 86 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über

die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Auch ist sind Rekurs und Beschwerde form- und fristgerecht eingereicht worden.

1.1 Die Steuerverwaltung weist in ihrer Vernehmlassung vom 13. Januar 2026 allerdings darauf hin, dass selbst eine Gutheissung der Anträge der Rekurrenten nicht zu einer Korrektur der betroffenen Veranlagungsverfügungen zu deren Gunsten führen würde. Demnach fehle es den Rekurrenten an einem schutzwürdigen Interesse, weshalb die Steuerrekurskommission auf den Rekurs und die Beschwerde gar nicht eintreten dürfe. Tatsächlich gehört das Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses zu den Eintretensvoraussetzungen (Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Handkommentar zum DBG, 4. Aufl., 2023, N. 11 zu Art. 140 DBG und N. 12 f. zu Art. 132 DBG, mit Hinweisen).

1.2 Im vorliegenden Verfahren bildet der Einspracheentscheid vom 17. November 2025 das Anfechtungsobjekt. Mit diesem Entscheid hat die Steuerverwaltung das Revisionsgesuch betreffend die Veranlagungsverfügungen 2022 vom 1. Mai 2025 abgewiesen und damit ihre gleichlautende Revisionsverfügung vom 10. Oktober 2025 bestätigt. Wie sich aus Bst. D hiervor ergibt, beantragen die Rekurrenten zunächst, dass auf die Revision "einzutreten" sei. Auf Seite 2 der Rekurschrift führen die Rekurrenten aus, sie "verlangten ja lediglich, dass die Veranlagungen 2022 auf die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden." In der Stellungnahme vom 20. Januar 2026 bestätigen sie, dass sie "ursprünglich [...] eine Revision der Veranlagung 2022 beantragt [haben]" und ergänzen, dass "aus der Bereitschaft, die Angelegenheit in einer Folgeperiode zu bereinigen, [...] kein solcher Schluss abgeleitet werden [kann]." Mit Blick darauf, dass es sich bei den Rekurrenten um juristische Laien handelt, ergibt sich aus ihren Eingaben, dass sie in erster Linie die Abänderung der Veranlagungsverfügungen 2022 zu ihren Gunsten bzw. den Abzug des Einkaufs in die berufliche Vorsorge von CHF 380'000.-- anstreben. Insoweit ist auf die Rechtsmittel einzutreten, wobei die Steuerrekurskommission nur überprüft, ob die Steuerverwaltung das Revisionsgesuch zu Recht abgewiesen hat (siehe E. 2 hier-nach). Auf die weiteren Rechtsbegehren der Rekurrenten wird in Erwägung 4 ff. hiernach eingegangen.

1.3 Die vorliegende Streitsache wird von der Steuerrekurskommission in Dreierbesetzung beurteilt, da der Streitwert über CHF 10'000.-- liegt (Art. 70 Abs. 3 und Abs. 4 Bst. c des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

2. Die Steuerverwaltung hat mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 17. November 2025 das Revisionsgesuch der Rekurrenten abgewiesen. Die Steuerrekurskommission hat daher zu prüfen, ob diese Abweisung zu Recht erfolgt ist. Trifft dies zu, sind Rekurs und Be-

schwerde abzuweisen. Hat die Steuerverwaltung das Revisionsgesuch hingegen zu Unrecht abgewiesen, sind ihr die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens und Neuverfügung gemäss Art. 204 Abs. 2 StG bzw. Art. 149 Abs. 2 DBG zurückzusenden (vgl. Martin E. Looser in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], 4. Aufl., 2022, N. 3 zu Art. 149 DBG). Daraus folgt, dass die Steuerrekurskommission vorliegend nicht prüft, in welcher Höhe die Rekurrenten im Jahr 2022 abzugsfähige Einkäufe in die berufliche Vorsorge getätigt haben.

3. Gemäss Art. 202 Abs. 1 StG bzw. Art. 147 Abs. 1 DBG kann eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden, wenn (a) erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden; (b) die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat; (c) ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat. Eine Revision ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Antragsteller als Revisionsgrund etwas vorbringt, das er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können (Art. 202 Abs. 2 StG; Art. 147 Abs. 2 DBG).

3.1 Im Gegensatz zu den ordentlichen Rechtsmitteln wie Einsprache, Rekurs oder Beschwerde stellt die Revision ein ausserordentliches Rechtsmittel dar, welches nur subsidiär zur Anwendung gelangt (vgl. Martin E. Looser, a.a.O., N. 2 zu Art. 147 DBG). Eine Änderung rechtskräftiger Entscheide muss aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensgrundsatzes die Ausnahme bleiben, die nur unter eng umschriebenen, gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen möglich ist. Die Revision darf nicht zur Aushöhlung der Rechtsmittelfristen führen. Sie dient nicht dazu nachzuholen, was im ordentlichen (Rechtsmittel-)Verfahren versäumt worden ist (BGer 2C_259/2021 vom 30.11.2021, E. 6.1; Martin E. Looser, a.a.O., N. 24 zu Art. 147 DBG, mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung).

3.2 Die Rekurrenten erklären, dass sie erst im Nachhinein, nämlich aufgrund einer Nachfrage der Veranlagungsbehörde zur Steuerveranlagung 2023, festgestellt hätten, dass der Einkauf in die Pensionskasse und eine Erhöhung der Hypothekarkredite und die damit verbundenen Zinsen in der Steuererklärung 2022 nicht aufgeführt gewesen und in der Folge bei der Veranlagung unberücksichtigt geblieben seien (Bst. B hiervor). Eine unterlassene Deklaration von bestehenden Tatsachen stellt kein Entdecken erheblicher Tatsachen oder entscheidender Beweismittel im Sinn von Art. 202 Abs. 1 Bst. a StG bzw. Art. 147 Abs. 1 Bst. a DBG dar. Dieser Revisionsgrund bezieht sich nur auf solche Tatsachen und Beweismittel, die der steuerpflichtigen Person "trotz zumutbarer Sorgfalt im Veranlagungsverfahren nicht bekannt sein konnten"

(Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Handkommentar zum DBG, 4. Aufl., 2023, N. 16 zu Art. 147 DBG; vgl. Martin E. Looser, a.a.O., N. 14 zu Art. 147 DBG).

3.3 Weiter kommt eine Revision infrage, wenn die Steuerverwaltung erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat (Art. 202 Abs. 1 Bst. b StG; Art. 147 Abs. 1 Bst. b DBG). Weil weder der getätigte Einkauf in die berufliche Vorsorge noch die Erhöhung der Hypothekarschulden in der Steuererklärung 2022 deklariert oder aus den Beilagen ersichtlich waren, kann der Steuerverwaltung nicht vorgeworfen werden, dass sie Tatsachen oder Beweismittel ignoriert hätte, die ihr hätten bekannt sein müssen. Zwar erklären die Rekurrenten, dass die Steuerverwaltung "eigentlich auch ein[en] Fehler" begangen habe (Rekursschrift vom 9.12.2025, S. 2). Worin dieser Fehler bestehen soll, geht aus ihren Eingaben allerdings nicht hervor. Der einzige konkrete Vorwurf an die Steuerverwaltung bezieht sich darauf, dass die Veranlagungsverfügungen 2022 erst ca. 18 Monate nach Einreichen der Steuererklärung eröffnet worden seien. Dieser Umstand stellt offensichtlich keine Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes dar, der eine Revision rechtfertigen könnte. Dementsprechend ist auch dieser Revisionsgrund nicht erfüllt. Das Gleiche gilt für den dritten gesetzlichen Revisionsgrund (Einfluss eines Verbrechens oder Vergehens auf die Veranlagungsverfügung; Art. 202 Abs. 1 Bst. c StG; Art. 147 Abs. 1 Bst. c DBG).

3.4 Selbst wenn man – entgegen dem hiervor Ausgeführten – vorliegend einen Revisionsgrund bejahen würde, wäre eine Revision dennoch ausgeschlossen, falls die Rekurrenten bei der ihnen zumutbaren Sorgfalt die Tatsachen und Beweismittel bereits im ordentlichen Verfahren hätten geltend machen können (Art. 202 Abs. 2 StG; Art. 147 Abs. 2 DBG, E. 3 hiervor). Wie erwähnt, haben die Rekurrenten den Einkauf in die Pensionskasse und die erhöhten Hypothekarkredite und -zinsen zunächst nicht deklariert. Zusätzlich haben sie es unterlassen, die Veranlagungsverfügungen vom 1. Mai 2025 zu prüfen und das Versäumnis mittels Einsprache zu korrigieren. Die Rekurrenten führen in diesem Zusammenhang aus, dass von ihnen nicht verlangt werde könne, "im Jahr 2025 noch genau [zu] wissen, was sich im Jahr 2022 zugetragen hat". Sie hätten hierzu mehrere Bundesordner durchstöbern müssen, wozu wegen anderer administrativer Arbeiten in ihrem Unternehmen keine Zeit vorhanden gewesen sei (Einsprache vom 27.10.2025, pag. 303). Die fristgerechte Überprüfung einer Veranlagungsverfügung gehört zu den Sorgfaltspflichten aller steuerpflichtigen Personen. Dies gilt erst recht, "wenn die Verhältnisse komplex und umfangreich sind", wie die Rekurrenten in der Rekursschrift vom 9. Dezember 2025 ausführen (S. 2, oben). Vorliegend kommt hinzu, dass die fehlende Berücksichtigung des Pensionskasseneinkaufs von CHF 380'000.-- geradezu ins Auge hätte springen müssen, denn das steuerbare Einkommen wäre auf CHF Null reduziert worden. Der Ausschluss-

grund von Art. 202 Abs. 2 StG bzw. Art. 147 Abs. 2 DBG ist folglich erfüllt. Damit erlaubt es die gesetzliche Ordnung nicht, die rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen vom 1. Mai 2025 zu Gunsten der Rekurrenten zu korrigieren.

3.5 Die Rekurrenten machen allerdings geltend, dass in ihrem Fall eine "massive Überbesteuerung" vorliege, welche "den Grundsatz der Besteuerung nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten" verletzte (Rekursschrift vom 9.12.2025, S. 1, unten). Sinngemäss bringen sie damit vor, dass in ihrem Fall gestützt auf den verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV, SR 101]) ausnahmsweise eine Revision entgegen der gesetzlichen Regelung geboten sei. Dies muss indes nicht geklärt werden, denn gemäss langjähriger und konstanter Rechtsprechung existieren im Bereich der direkten Steuern keine ausser- oder übergesetzlichen Revisionsgründe (BGE 151 II 345 E. 2.2.1; BGer 9C_489/2024 vom 1.5.2025, E. 4.3; BGer 2C_991/2021 vom 21.12.2021, E. 3.2.5; VGE 100 2019 147 vom 11.2.2021, E. 5.1).

3.6 Die Rekurrenten argumentieren schliesslich damit, dass die Steuerverwaltung in einer vergleichbaren Situation mit umgekehrten Vorzeichen ohne weiteres eine Korrektur der Veranlagung zu ihren Ungunsten vornehmen könnte. Dies trifft nicht zu. Rechtskräftige Verfügungen sind auch für die Steuerverwaltung bindend. Nachträgliche Korrekturen zu Ungunsten der steuerpflichtigen Person sind nur auf dem Weg der Nachsteuer möglich. Hierzu ist namentlich vorausgesetzt, dass der Steuerverwaltung die für eine Höherbesteuerung relevanten Tatsachen oder Beweismittel nicht bekannt gewesen sind (Art. 206 Abs. 1 StG; Art. 151 Abs. 1 DBG). Diese Bedingung wird von der Rechtsprechung so interpretiert, dass ein Nachsteuerverfahren nicht möglich ist, wenn die Steuerverwaltung Tatsachen geltend macht, die ihr hätten bekannt sein müssen, die sie jedoch wider besseres Wissen oder fahrlässig nicht beachtet hat (Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, a.a.O., N. 15 zu Art. 151 DBG). Folglich kann auch die Steuerverwaltung nur unter gesetzlich definierten Voraussetzungen auf eine rechtskräftige Veranlagung zurückkommen.

3.7 Im Ergebnis steht fest, dass die Steuerverwaltung das Revisionsgesuch der Rekurrenten betreffend die Veranlagung 2022 zu Recht abgewiesen hat. Dementsprechend sind auch die gegen den Einspracheentscheid vom 17. November 2025 erhobenen Rechtsmittel abzuweisen.

4. Nebst dem in den vorstehenden Erwägungen behandelten Hauptantrag gegen den abweisenden Revisionsentscheid der Steuerverwaltung haben die Rekurrenten zusätzlich beantragt, "entweder ein Bestätigungsschreiben zu Händen der D._____-Vorsorgestiftung für eine sofortige Rückabwicklung zu verfassen oder eine schriftliche Zustimmung für einen Ver-

zicht auf die Besteuerung einer späteren Auszahlung zu erteilen." Diese Anträge können als Eventual- bzw. Subeventualbegehren qualifiziert werden.

4.1 Gemäss Angaben der Rekurrenten ist die Vorsorgeeinrichtung offenbar gewillt, die im Jahr 2022 geleistete Einkaufssumme von CHF 380'000.-- zurückzuerstatten, sofern die Steuerverwaltung schriftlich bestätige, dass der entsprechende Abzug im Steuerjahr 2022 nicht möglich ist. Dieser Aspekt ist weder Teil der Veranlagungsverfügungen vom 1. Mai 2025 noch des Einspracheentscheids betreffend Revision vom 17. November 2025. Dementsprechend ist auf das Anliegen, ein Bestätigungsschreiben zu verfassen oder die Steuerverwaltung hierzu zu verpflichten, nicht einzutreten.

4.2 Im angefochtenen Einspracheentscheid hat die Steuerverwaltung ausgeführt, dass ihrer Auffassung nach weder eine gesetzliche Grundlage noch eine Praxis existiere, die es erlaube, beim späteren Bezug des Vorsorgeguthabens den hier strittigen Einkaufsbetrag von der Besteuerung auszunehmen. Es handelt sich hierbei um eine Meinungsäusserung der Steuerverwaltung, die nicht zum Dispositiv des Einspracheentscheids gehört und daher im vorliegenden Verfahren nicht angefochten werden kann. Die Steuerrekurskommission beantwortet keine abstrakten Rechtsfragen, sondern beurteilt konkrete Entscheide der Steuerverwaltung auf ihre Rechtmässigkeit hin (vgl. BGer 2C_1082/2019 vom 8.1.2020, E. 3.2.4 zur gleichen Rechtsfrage). Sollte die hier strittige Einkaufssumme dereinst besteuert werden, werden den Rekurrenten die ordentlichen Rechtsmittel gegen die entsprechenden Veranlagungsverfügungen offenstehen. Folglich ist auch auf das zweite Eventualbegehren nicht einzutreten.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Rekurrenten kostenpflichtig. Sie haben die gesamten Verfahrenskosten zu tragen (Art. 144 Abs. 1 und 5 DBG sowie Art. 200 Abs. 1 StG i.V.m. Art. 1, 2, 53, 58 und 59 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12]). Diese belaufen sich auf eine Pauschalgebühr von CHF 900.-- und sind mit dem geleisteten Vorschuss zu verrechnen.

Da die Rekurrenten im vorliegenden Fall unterliegen, werden keine Parteikosten gesprochen (Art. 200 Abs. 4 StG; Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]).

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Rekurs betreffend Revision der kantonalen Steuern 2022 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Beschwerde betreffend Revision der direkten Bundessteuer 2022 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
3. Die Kosten für das Verfahren vor der Steuerrekurskommission, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 900.--, werden den Rekurrenten zur Bezahlung auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. **Gegen den Entscheid betreffend die kantonalen Steuern kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden.** Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Gegen den Entscheid betreffend die direkte Bundessteuer kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 145 DBG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 BStV). Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtsschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtsschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Wird beim Verwaltungsgericht für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer Beschwerde erhoben, können diese, soweit den gleichen Gegenstand betreffend, in einer gemeinsamen Rechtsschrift eingereicht werden. Sie hat insbesondere die jeweiligen Rechtsbegehren sowie die **Begründungen** zu enthalten.

6. Zu eröffnen an:

- A. _____ und B. _____
- Steuerverwaltung des Kantons Bern
- Eidgenössische Steuerverwaltung
- Gemeinde C. _____

IM NAMEN DER STEUERREKURSKOMMISSION
DES KANTONS BERN

Die Richterin

Der Gerichtsschreiber

Cuccarède

Leumann